

# „Gebührenordnung“ der Gemeinde Sudwalde für die Benutzung des Heuerlingshauses durch Dritte



## § 1 – Gebühren

1. Für die Benutzung des Heuerlingshauses in der Gemeinde Sudwalde durch Dritte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
2. Dritte im Sinne dieser Gebührenordnung sind in der Gemeinde Sudwalde ansässige Privatpersonen, Vereine, Verbände oder sonstige Einrichtungen/Institutionen,
  - die festliche Veranstaltungen oder
  - die Veranstaltungen mit der Absicht der Gewinnerzielung durchführen oder
  - die einen Gastwirt mit der Bewirtung ihrer Gäste beauftragen.
3. Benutzer, die nicht in der Gemeinde Sudwalde wohnen oder ihren Sitz haben, zahlen eine zusätzliche Gebühr von 50% der in Absatz 4 genannten Beträge.
4. Für die Benutzung des Heuerlingshauses in Sudwalde durch Dritte werden folgende Gebühren pro angefangenen Tag und Veranstaltung festgesetzt:
  - 100,00 €/Tag; jeder zusätzliche Tag 75,00 €  
für örtliche Vereine:
  - 50,00 €/Tag  
Abendveranstaltungen:
  - 25,00 €  
für den Heimatverein:
  - pauschal 350,00 € jährlich

Mit diesen Gebühren sind die für die Benutzung entstehenden Nebenkosten (wie Strom, Wasser, Heizung) sowie der Reinigung abgegolten.

Übernachtungspreise:

- 1 Person/Zimmer = 30,00 €  
für jede weitere Person/Zimmer = 15,00 €

Für weitere Übernachtungen/Tag:

- für jede Person = 15,00 €

Die Preise beinhalten Bettwäsche und die Reinigung.

**§ 3 – Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühren**

1. Der Gemeindedirektor der Gemeinde Sudwalde kann die Gebühren in besonders begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Sudwalde ermäßigen oder erlassen.
2. Der Nutzer hat zu diesem Zweck einen schriftlichen Antrag an die Verwaltung der Gemeinde Sudwalde, c/o Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, zu richten, in dem er seine Gründe für eine Ermäßigung bzw. einen Erlass der zu entrichtenden Gebühr darzulegen hat.

**§ 4 – Gebührenerhöhung**

Entscheidungen über Gebührenerhöhungen obliegen dem Rat der Gemeinde Sudwalde.

**§ 5 – Inkrafttreten der Gebührenordnung**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.  
Gleichzeitig wird die bisherige Gebührenordnung vom 01.05.2014 aufgehoben.

Sudwalde, den 01.01.2024



Bürgermeister



Gemeindedirektor